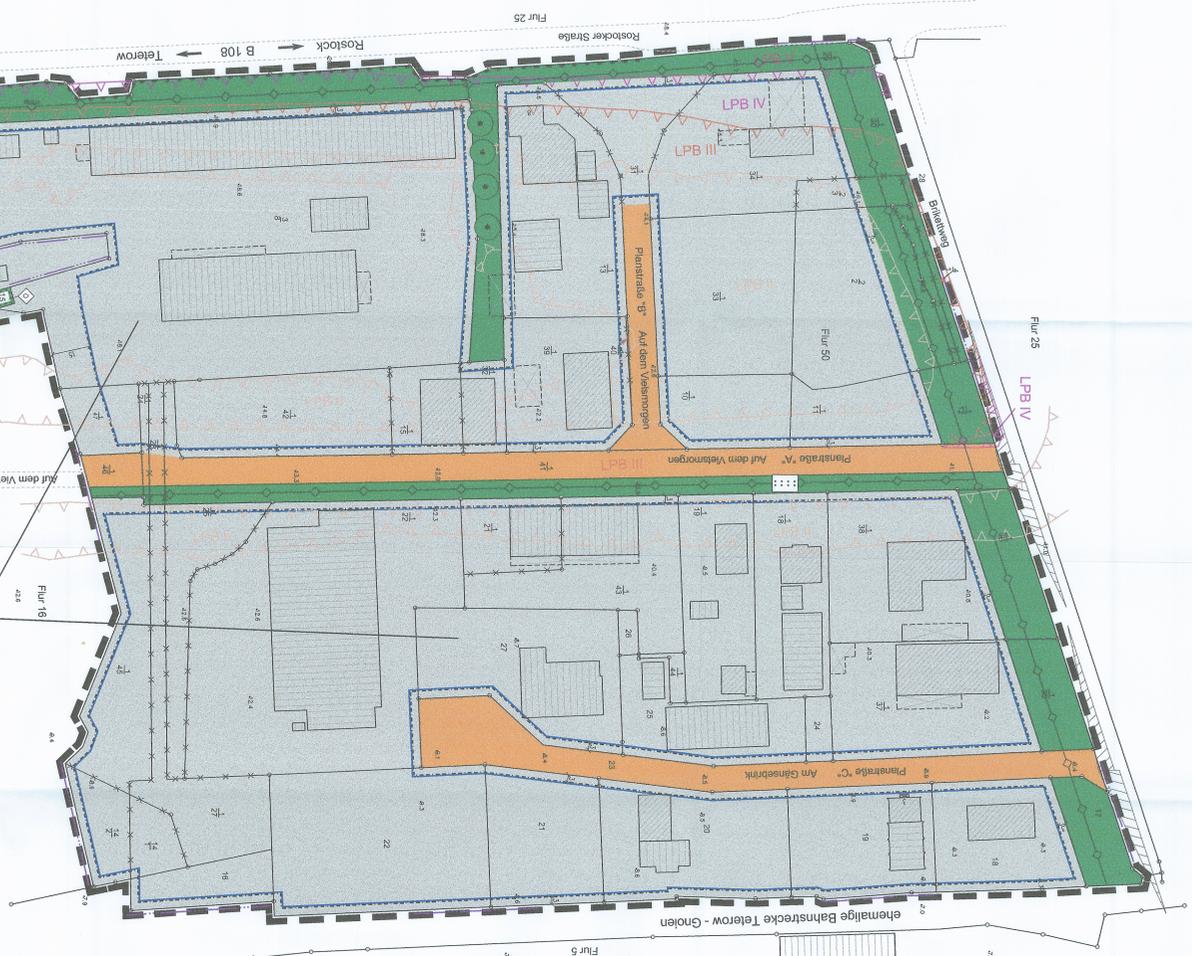


PLANZEICHNUNG -TEIL A- M. 1 : 1.000

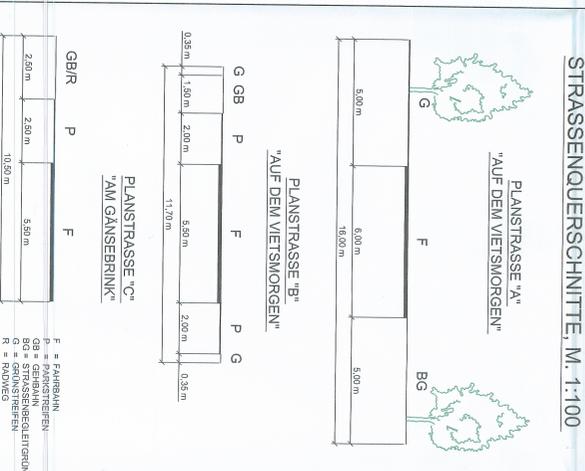
Gemarkung Teterow, Flur 50

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BBl. 1990 I S. 132)



GE	II
GRZ 0,8	GRZ 1,6
FH 10,0 m	a
über Stufenhöhe	

Legende:
Gemarkung: Teterow
Merkmal: 1.1.1.000
Stand der Planunterlagen (Merkmal/Anzahl): 20/04/2004
Genehmigung Nr.: für den Be-Plan. Nr. 2/1 "Auf dem Vietsmorgen"



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERLEGENUNG 1990 - PARAGR. 90
PLANZEICHEN ERKLÄRUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

- 1. FESTSETZUNGEN:
a) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BaunVO)
b) Gewerbegebiete (§ 9 BaunVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BaunVO)

GRZ 0,8
Grundflächenzahl

GRZ 1,6
Geschossflächenzahl, als Höchstmaß

II
Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

FH 10,0 m
Fristhöhe, als Höchstmaß über einem Bezugspunkt

3. Bauweise, Baulinien, Bau Grenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BaunVO)

Bauweise
a) Bauweise
b) Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauGB)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strobenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

5. Hausversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Hausversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterschiedlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Begeleitgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Biotschutz

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Grenze der Lärmgebergbereiche (LpB) II, III und IV

9. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Künftig entfallende Flurstücksgrenze

10. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
Flurstücksbezeichnung
Flurstücksgrenze
Flurgrenze
Höhepunkt
Vorgeschlagene bauliche Anlagen des Hauptgebäude
Vorgeschlagene bauliche Anlagen des Nebengebäude
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Schrittlinie)

GBR	P	F
2,80 m	2,80 m	5,80 m
10,20 m		

TEXT (TEIL B)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (Gesetz BauGB)

01. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 5 BaunVO)

a) Das nach § 8 BaunVO festgesetzte Gewerbegebiet (GE) dient vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 5 und § 6 BaunVO).

b) Hinsichtlich des Gewerbegebietes sind von den nach § 8 Abs. 2 BaunVO allgemein zulässigen Nutzungsformen nur diejenigen zulässig, die im Gewerbegebietplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 5 BaunVO) aufgeführt sind.

c) Hinsichtlich der baulichen Nutzung sind von den nach § 8 Abs. 2 BaunVO allgemein zulässigen Nutzungsformen nur diejenigen zulässig, die im Gewerbegebietplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 5 BaunVO) aufgeführt sind.

d) Die festgesetzte Geschossflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

e) Die festgesetzte Fristhöhe darf um 0,5 m erhöht werden.

f) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

g) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

h) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

i) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

j) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

k) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

l) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

m) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

n) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

o) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

p) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

q) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

r) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

s) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

t) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

u) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

v) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

w) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

x) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

y) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

z) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

aa) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

ab) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

ac) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

ad) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

ae) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

af) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

ag) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

ah) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

ai) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

aj) Die festgesetzte Grundflächenzahl darf um 0,1 erhöht werden.

STADT TETEROW NEUAUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLANES NR. 2/1 "AUF DEM VIETSMORGEN"

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:20.000
BfPlan-Nr. 2/1
TETEROW



VERFAHRENSWEISER:
GEBÄUDEPLANUNG
HILFSTRASSE 7 A
22862 TETEROW
www.gwbplan.de
www.gwbplan.de

Präambel § 1 Abs. 1 und 4, § 10 des Bauplanungsrechts i. d. Fassung der Verordnung vom 27. August 1997 (BBl. I S. 2101), geändert durch die Verordnung vom 27.04.1998 (GS. M.-V. Nr. 2100-3) und die Verordnung vom 27.04.1998 (GS. M.-V. Nr. 2100-3) in der Fassung der Verordnung vom 27.04.1998 (GS. M.-V. Nr. 2100-3) und dem Teil (Teil B), entsetzt.

Verfahrenswesmerke:
01. Die Herstellung des Bebauungsplans Nr. 2/1 für das Gewerbegebiet "Auf dem Vietsmorgen" ist durch die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BBl. 1990 I S. 132) ermöglicht worden.

02. Die für die Planung und Umkehrplanung zuständige Stelle ist gemäß § 248 o. Abs. 1 Nr. 1 BauGB beauftragt worden.

03. Die von der Planung hergeleitete trüger öffentliche Belange sind im Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme durchgeführt worden.

04. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

05. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

06. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

07. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

08. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

09. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

10. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

11. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

12. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

13. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

14. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

15. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

16. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

17. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

18. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

19. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

20. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

21. Die Abstimmung mit der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 50, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

